

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1975	Nummer 15
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	3. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	192
21703	30. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe und Kriegsofopferfürsorge; Aktenaufbewahrung in abgeschlossenen Fällen	193
2370 2331 71020	22. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Berechnung von Architekten- und Ingenieurhonoraren sowie von Honoraren für Garten- und Landschaftsarchitekten im sozialen Wohnungsbau	193
5120	28. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	195
71342	31. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Anwendung der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden.	195

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
4. 2. 1975	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen.	195
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
3. 2. 1975	Bek. – Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf	199
3. 2. 1975	Bek. – Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf	199
3. 2. 1975	Bek. – Generalkonsulat von Uruguay, Hamburg	199
4. 2. 1975	Bek. – Königlich Belgisches Wahlkonsulat, Solingen	199
4. 2. 1975	Bek. – Wahlkonsulat der Republik Südafrika, Düsseldorf	199
4. 2. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	199
4. 2. 1975	Bek. – Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1975.	199
	Innenminister	
3. 2. 1975	RdErl. – Ausländerrecht; Einführung eines neuen Touristenstempels	199
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	200
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	200

I.

20020

**Vereinfachung und Beschleunigung
des Geschäftsganges
Weiterleitung von Runderlassen
an nachgeordnete und Kommunalbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1975 –
I C 2/17–12.15

Der RdErl. v. 23. 5. 1960 (SMBL. NW. 20020) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landkreis (e)“ ersetzt durch das Wort „Kreis (e)“.

2. Die Anlage erhält die nachstehende Fassung:

Anlage

Anlage

Stand: 1. 1. 1975

I. Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Behörden und Einrichtungen:

Regierungsbezirk	Nachgeordnete Landesbehörden und Einrichtungen	Kreisfreie Städte	Kreise	Kreisangehörige Gemeinden
Arnsberg	57	5	7	78
Detmold	41	1	6	69
Düsseldorf	98	10	5	55*)
Köln	77	4	8	94
Münster	53	3	5	74
Nordrhein-Westfalen insgesamt	326	23	31	370

II. Verteiler für Runderlasse:

	Insgesamt	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster
a) An die Reg. Präs. (mind. je 3)	15	3	3	3	3	3
b) An die Reg. Präs. mit Abdruck für die nachgeordneten Landesbehörden und Einrichtungen	341	60	44	101	80	56
c) An die Reg. Präs. mit Abdruck für die Kreise und kreisfreien Städte (mind. je 3)	177	39	24	48	39	27
d) An die Reg. Präs. mit Abdruck für die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden	547	117	93	103	133	101
e) An die Reg. Präs. mit Nebenabdrucken für die nachgeordneten Landesbehörden und Einrichtungen, Gemeinden und Gemeindeverbände	873	174	134	201	210	154

*) Einschließlich Stadt Meerbusch, da der Vollzug des Neugliederungsgesetzes durch Beschluß des Verfassungsgerichtshofs v. 21. 12. 1974 – 44/74 – bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt worden ist, soweit die Stadt Meerbusch betroffen ist.

21703

Nichtpauschalierte Kriegsfolgenhilfe und Kriegsofopferfürsorge

Aktenaufbewahrung in abgeschlossenen Fällen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 1. 1975 – IV A 1 – II B 4 – 5134

In meinem RdErl. v. 23. 7. 1969 (SMBI. NW. 21703) werden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestrichen.

– MBI. NW. 1975 S. 193.

2370

2331
71020

Berechnung von Architekten- und Ingenieurhonoraren sowie von Honoraren für Garten- und Landschaftsarchitekten im sozialen Wohnungsbau

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1975 –
V C 1 – 826

Durch sein Rundschreiben vom 2. 11. 1973 (MinBlFin. 1973 S. 562) hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau u. a. die Vergütungs- und Teilleistungssätze angehoben, die nach den Hinweisen zu den Ingenieurverträgen „Betriebstechnische Anlagen“ und „Statistik“ in der Regel als angemessene Vergütung anzusehen sind.

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten vom 23. Juli 1974 (BAnz. Nr. 134 S. 1) ist die Verordnung PR Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 und die GOA 1950 geändert worden.

In Zukunft ist bei der Berechnung von Architekten- und Ingenieurhonoraren sowie bei der Berechnung der Honorare für Garten- und Landschaftsarchitekten wie folgt zu verfahren:

1. Architektenhonorare

Für die Ermittlung der Honorare der Architekten ist die Anlage zur Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten (GOA 1950), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1974 (BAnz. 134 S. 1), maßgebend. Um die Einheitlichkeit der Berechnungsweise im sozialen Wohnungsbau zu wahren, wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

1.1 Erhöhen sich die Baukosten nach der Bewilligung der Finanzierungsmittel, so dürfen unter Berücksichtigung der §§ 4 a Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 1 und 8 Abs. 1 II. BV sowie § 5 Abs. 1 und 2 GOA 1950 die Ansätze für die Berechnung der Honorare, die der Bewilligung der Finanzierungsmittel zugrunde lagen, nur geändert werden, wenn mit der Erhöhung der Baukosten eine entsprechende Mehrleistung des Architekten verbunden ist.

1.2 In der Regel ist bei der Honorarberechnung für den Antrag auf Wohnungsbaumittel die Bauklasse III (§ 7 GOA 1950) auch dann zugrunde zu legen, wenn der Bauherr bzw. sein Architekt die Bauklasse IV (§ 7 GOA 1950) in Ansatz gebracht hat. In diesem Falle ist in den Bewilligungsunterlagen zu vermerken, daß bei der Schlußabrechnung das Honorar für die geförderten Wohnungen nach der Bauklasse IV nachträglich anerkannt werden kann, sofern der Bauherr anhand der Belege eindeutig nachweist, daß die Bauklasse IV aufgrund des Ausbauverhältnisses (§ 8 GOA 1950) erreicht wird.

Wenn der Bauherr bzw. sein Architekt aufgrund der Abrechnungsergebnisse von Baumaßnahmen gleicher städtebaulicher und planerischer Qualität sowie gleichen Ausbaustandards nachweist, daß ein entsprechendes Ausbauverhältnis erreicht wird, kann die Bauklasse IV auch schon bei der Antragstellung ausnahmsweise anerkannt werden.

1.3 Der Ansatz von Umsatzsteuer bei der Berechnung des Architektenhonorars ist nicht anzuerkennen. In den Gebühren der GOA 1950 ist die Umsatzsteuer enthalten.

1.4 § 12 Abs. 3 GOA 1950 ist bei sämtlichen Wiederholungen zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Trägerbessermaßnahmen die Wiederholungsgewähr für die einzelnen Häuser berücksichtigt werden. Von der Wiederholungsermäßigung kann nur dann Ab-

stand genommen werden, wenn bereits im Zeitpunkt der Bewilligung der Finanzierungsmittel die Grundstücke parzelliert worden sind und in das Eigentum der einzelnen Siedler übertragen wurden, so daß der Architekt verpflichtet ist, mit jedem einzelnen Grundstückseigentümer einen Architektenvertrag zu schließen. Auf den RdErl. d. Bauministers v. 14. 2. 1968 (SMBI. NW. 2370) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

1.5 Baublöcke sind honorarmäßig grundsätzlich als ein Haus anzusehen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Häuser eines Baublocks nach einer Teilung bzw. Parzellierung selbständig und wohn technisch zweckmäßig auf die Dauer genutzt werden können. Dies ist nur möglich, wenn die Ver- und Entsorgung der Häuser durch jeweilige Wasser- und Stromzuführungen bzw. Entwässerungsleitungen usw. sichergestellt ist. Auch die Regenableitung von Dachflächen der einzelnen Häuser muß durch separate Regenabfallrohre möglich sein. Ferner muß für jedes Einzelhaus eine gesonderte Statik einschließlich der übrigen Planungsunterlagen beim Bauamt vorliegen.

1.6 Bei Modernisierungs- bzw. Ausbauvorhaben kann die Erhöhung der Honorare um 1/3 entsprechend § 14 GOA 1950 nur zugelassen werden, wenn durch Änderung der tragenden Wände bzw. durch Einziehen von Unter- oder Überzügen in die bestehende Konstruktion des Bauvorhabens eingegriffen wird.

2. Ingenieurhonorare

Für die Ermittlung der Honorare der Statiker ist die Gebührenordnung der Ingenieure in der Fassung 1937/50 maßgebend. Abweichend hiervon sind der Ermittlung der Vergütung die nachstehenden Vergütungssätze zugrunde zu legen. Werden konstruktive Bearbeitungen und statische Berechnungen als Sonderleistungen erbracht, tritt anstelle der Herstellungssumme der Rohbauwert. Der Rohbauwert ist nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1971 (SMBI. NW. 236) zu ermitteln.

Herstellungssumme/ Rohbauwert		Vergütungssätze in Hundertsteln für die Bauklassen		
DM		1.	2	3
bis	10 000	8,80	13,20	17,60
	20 000	7,87	11,55	15,35
	30 000	7,37	10,69	14,03
	40 000	6,99	10,09	13,20
	50 000	5,71	9,68	12,65
	60 000	6,44	9,35	12,21
	70 000	6,22	9,05	11,88
	80 000	6,05	8,80	11,55
	90 000	5,89	8,56	11,28
	100 000	5,78	8,36	11,00
	150 000	5,28	7,59	10,01
	200 000	4,90	7,06	9,24
	300 000	4,46	6,35	8,25
	400 000	4,18	5,85	7,54
	500 000	4,13	5,61	7,10
	600 000	4,02	5,45	6,83
	700 000	3,96	5,30	6,66
	800 000	3,92	5,23	6,55
	900 000	3,88	5,17	6,46
	1 000 000	3,85	5,12	6,38
	2 000 000	3,74	4,68	5,72
	3 000 000	3,63	4,35	5,17
	4 000 000	3,52	4,13	4,73
	7 000 000	3,30	3,74	4,18
	10 000 000	2,97	3,30	3,63
	20 000 000	2,53	2,86	3,19
	30 000 000	2,31	2,75	2,97
	40 000 000 und darüber	2,20	2,53	2,86

- 2.1 Als angemessene Vergütung der Statiker sind in der Regel nachstehende Teilleistungssätze anzusehen:
- | | |
|--|-----|
| a) Entwurf | 5% |
| b) Neuaufstellung statischer Berechnungen sowie Massen- und Gewichtsberechnungen | 25% |
| c) Anfertigung von Bewehrungs- und Biegeplänen einschl. Stahllisten | 15% |
| d) Anfertigung von Schalungsplänen | 12% |
| e) Eisenabnahmen im bauaufsichtlichen Sinne | 5% |
| f) Überwachung der Ausführung sämtlicher Konstruktionen | 5% |
| g) Bautenschutznachweis | 3% |
| Summe der Teilleistungssätze | 70% |
- Bei Umbauten kann, soweit damit Mehrleistungen verbunden sind, die Vergütung um 1/3 erhöht werden.

- 2.2 Heizungs-, Sanitär- und Elektroingenieure
Für die Ermittlung der Honorare der Heizungs-, Sanitär- und Elektroingenieure ist ebenfalls die Gebührenordnung der Ingenieure 1937/50 maßgebend. Die Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sind in Bauklassen 2 (Nr. 12 GOI 1937/50) einzustufen. Der Vergütungssatz ist nach der vorstehenden Tabelle (Nr. 2) zu ermitteln.

- 2.21 Als angemessene Vergütung des Heizungsingenieurs sind in der Regel nachstehende Teilleistungssätze anzusehen:

a) Voruntersuchung	5%
b) Entwurf	22%
c) Betriebskosten und Wirtschaftlichkeitsvorberechnung	5%
d) Aufstellung der Massenberechnung und der Leistungsverzeichnisse	10%
e) Prüfung der Angebote	5%
f) Anfertigung der Ausführungszeichnungen	15%
g) Anfertigung der Schlitz- und Durchbruchpläne	8%
h) Abnahme auf Vertragsmäßigkeit	5%
Summe der Teilleistungssätze	75%

- 2.22 Als angemessene Vergütung des Sanitäringenieurs sind in der Regel nachstehende Teilleistungen anzusehen:

a) Voruntersuchung	5%
b) Entwurf	22%
c) Aufstellung der Massenberechnung und der Leistungsverzeichnisse	10%
d) Prüfung der Angebote	5%
e) Anfertigung der Ausführungszeichnungen und der Schlitz- sowie Durchbruchpläne	20%
f) Abnahme auf Vertragsmäßigkeit	5%
Summe der Teilleistungssätze	67%

- 2.23 Als angemessene Vergütung der Elektroingenieure sind in der Regel nachstehende Teilleistungssätze anzusehen:

a) Voruntersuchung	5%
b) Entwurf	22%
c) Massenberechnung und Aufstellung der Leistungsverzeichnisse	10%
d) Prüfung der Angebote	5%
e) Anfertigung der Ausführungszeichnungen und der Schlitz- bzw. Durchbruchpläne	15%
f) Abnahme auf Vertragsmäßigkeit	5%
Summe der Teilleistungssätze	62%

Bei allelektrischer Versorgung kann 2.23 e um 5% auf 20% angehoben werden. Wenn Betriebskosten und Wirtschaftlichkeitsvorberechnungen erstellt werden, kann ein Teilleistungssatz bis zu 5% anerkannt werden.

- 2.3 Wird dem Fachingenieur auch die Überwachung der Bauausführung übertragen, so ist hierfür ein gesonderter Betrag bis höchstens 30% ansetzbar, jedoch nicht unter 1,8 v. H. der Herstellungssumme. Hierbei ist zu beachten, daß in der Regel die Bauleitungsgebühren des Architekten entsprechend zu kürzen sind.

- 2.4 Der Ansatz von Umsatzsteuer ist in dem Ingenieurhonorar enthalten. Ein gesonderter Ansatz für Umsatzsteuer ist nicht anzuerkennen.

- 2.5 Bei Umbauten oder Veränderungen kann – soweit damit Mehrleistungen verbunden sind – die Vergütung um 1/3 erhöht werden.

3. Besondere Bauvorhaben

Bei Bauvorhaben, die in konstruktiver und betriebstechnischer Hinsicht besondere Schwierigkeiten aufweisen bzw. der Ingenieur selbständige Anträge als Unterlage für das öffentlich rechtliche Verfahren aufstellt, kann die Bewilligungsbehörde in eigener Zuständigkeit unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes weitere Teilleistungen bzw. höhere Teilleistungssätze anerkennen.

4. Honorare für Garten- und Landschaftsarchitekten

- 4.1 Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Verträge mit Garten- und Landschaftsarchitekten bei Bauaufgaben des sozialen Wohnungsbaues bzw. des Heimbaues bitte ich, folgende Vergütungshöchstsätze anzuwenden:

Vergütungssätze

Herstellungssumme Vergütungssätze in Hundertstel für die Bauklassen

DM	I	II	III
2 000	18	12	10
bis 5 000	16	10	8
bis 10 000	14	9	7
bis 20 000	12	8	6
bis 50 000	10	7	5
bis 100 000	9	6	4
bis 500 000	8	5	3,5
bis 1 000 000	7,5	4,6	3,2
bis 2 000 000 und darüber	7	4,2	3,0

4.2 Bauklasseneinteilung

Gleichgeartete Aufgaben werden in Bauklassen zusammengefaßt.

Bauklasse I

Garten- und Grünanlagen aller Art: Wohnsiedlungen; Parke; Friedhöfe; Grünanlagen an Schulen; Kinderspielplätze; Festausschmückungen; Botanische- und Zoologische Gärten; Wintergärten; Dachgärten; Ausstellungen; Eingrünung von Industrieanlagen; Pflanzungen; auch in der freien Landschaft, sofern es sich nur um Pflanzkosten und um Pflanzarbeit handelt.

Bauklasse II

Sportplätze; Bade- und Schwimmanlagen; Obstpflanzungen; Grünanlagen an Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues; Kleingartenanlagen; Gärtnereien; Bauernhöfe; Erwerbssiedlungen; Freiflächen an Truppenunterkünften und sonstigen Bundeswehrbauten.

Bauklasse III

Erdarbeiten in der freien Landschaft; Pflanzungen in der freien Landschaft im Zusammenhang mit Erd- und Wegearbeiten; Grüntarnungen von Verteidigungsanlagen, sofern diese nicht nach Zeitaufwand abzurechnen sind; Be- und Entwässerungen und andere Kulturarbeiten.

Andere Anlagen, die in der vorstehenden Bauklasseneinteilung nicht enthalten sind, sind sinngemäß einzuordnen.

4.3 Leistungsbild für Entwurfs- und Planbearbeitung

Die Gesamtleistung des Garten- und Landschaftsarchitekten gliedert sich in der Regel in

- | | |
|---|-----|
| a) Vorentwurf, skizzenhafte Lösung der Aufgabe und, wenn erforderlich, schriftliche Erläuterungen und Kostenschätzung | 20% |
| b) Entwurf, Lösung der Aufgabe als Grundlage für die Ausführung | 25% |
| c) Ausführungszeichnungen, Arbeitswert und Einzelzeichnungen und Bepflanzungsunterlagen | 30% |
| d) Leistungsverzeichnisse und Massenberechnungen, Anfertigung von Kostenanschlägen sowie Einholen der Angebote | 10% |

- e) Oberleitung, allgemeine Oberaufsicht über die Ausführung üblicher Verhandlungen, Prüfung der Angebote, Vergabe der Leistungen und Lieferungen, Feststellung der endgültigen Höhe der Herstellungssumme 15%
- f) Bauführung, Überwachung der Ausführung, Prüfung der Übereinstimmung von Planung und Ausführung, Überwachung und Abnahme aller Lieferungen und Leistungen, Durchführung erforderlicher Aufmessungen, sachliche und rechnerische Prüfung aller Teilabschlußzahlungen 25%
- mindestens jedoch 2,5% der Herstellungssumme.

- 4.4 Falls der Auftraggeber oder andere Sonderfachleute Teile der vorstehend genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Vergütung der Garten- und Landschaftsarchitekten zu berücksichtigen.
- 4.5 Der Ansatz von Umsatzsteuer über die vorstehenden Sätze hinaus ist bei der Berechnung der Honorare für Garten- und Landschaftsarchitekten nicht anzuerkennen. Die Umsatzsteuer ist in dem Honorar enthalten.

– MBl. NW. 1975 S. 193.

5120

**Durchführung
des Unterhaltungsicherungsgesetzes (USG)
Betriebsmittelanforderung,
Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit u. Soziales
v. 28. 1. 1975 – IV A 1 – 5514.1

Mein RdErl. v. 13. 9. 1974 (MBl. NW. S. 1484/SMBl. NW. 5120) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 wie folgt geändert:

In Nummer 1.23 wird der Wortlaut „Titel 643 24 – Verdienstausfallentschädigung – (§§ 13 u. 13a USG)“ gestrichen.

– MBl. NW. 1975 S. 195.

71342

**Anwendung der Kostenordnung
für die Vermessungs- und Katasterbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1975 –
I D 4 – 8310

Mein RdErl. v. 30. 3. 1971 (SMBl. NW. 71342) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 195.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 4. 2. 1975

So geht es nicht weiter!

Das haben möglicherweise viele Angehörige der Landesverwaltung schon oft gesagt, wenn sie sich über den störenden Zustand, ein umständliches Verfahren oder einen schlechten Vordruck ärgern mußten. Und dann haben sie über die zuständige Stelle geschimpft, die das gefälligst ändern sollte.

So geht es nicht weiter!

Die zuständige Stelle kann nicht alles sehen, wenn sie niemand darauf hinweist. Sie ist auch nicht unfähig und hat nicht sogleich für jedes Problem die perfekte Lösung bereit.

So geht es nicht weiter!

Wer – wie die Angehörigen unserer Verwaltung – täglich mit den Vorgängen zu tun hat, kann am ehesten beurteilen, wo des Pudels Kern steckt, und wo man den Hebel ansetzen muß.

So geht es nicht weiter!

Die Angehörigen der Landesverwaltung sollten ihre Ideen nicht für sich behalten, sondern sie dem Interministeriellen Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen, 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5, mitteilen.

Seit dieser Ausschuß im Jahre 1958 eingerichtet wurde, sind bei ihm 7600 Vorschläge eingegangen. Fast jeder dritte wurde belohnt, und zwar in 1160 Fällen mit einer Buchprämie, in 1265 Fällen durch Geldbeträge bis zu 3000,- DM. Insgesamt wurden bisher 147040,- DM an Geldprämien gewährt.

In der Zeit vom 13. 12. 1973 – 1. 12. 1974 wurden folgende Vorschläge angenommen und belohnt:

1. Erhebung einer Nebenkostenpauschale bei der Schadensregulierung von fremdverschuldeten Kraftfahrzeugunfällen

Bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen, die durch Fremdverschulden verursacht worden sind (fremdverschuldete Kraftfahrzeugunfälle) können aufgrund der Anregung des Einsenders ohne besonderen Nachweis gestaffelte Pauschalen zwischen 3,- DM und 20,- DM je nach Höhe der Schadenssumme zur Abgeltung der Nebenkosten (Porto, Telefon, Fotokopierkosten u. a.) außer der Hauptforderung geltend gemacht werden.

Für das Land ergeben sich hierdurch ohne besonderen Verwaltungsaufwand erhebliche Mehreinnahmen.

Belohnung: 1400,- DM

Einsender: Klaus Steinert
Regierungsamtmann
Regierungspräsident Düsseldorf (7341)

2. Verbesserung des ERTMA-Kuvertierautomaten durch Verwendung von Bürsten anstelle von Nadeln

Durch die von den Einsendern vorgeschlagene Änderung an der Verpackungsanlage wird das einzulegende Druckmaterial sicherer gehalten (kein Nachrutschen); andererseits treten bei Verwendung von Bürsten anstelle von Nadeln für das Separieren der Vordrucke weniger Fehler auf.

Die Umrüstung ermöglicht eine Beschleunigung des Arbeitsablaufs und führt zu einer erheblichen Kostenersparnis.

Belohnung: 1200,- DM (je Einsender 400,- DM)

Einsender: Karl Angermund
Manfred Rogoll
Wolfgang Zuther
Verwaltungsangestellte
Landesrechnungszentrum der Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen (7263)

3. Ausrüstung der Ladegeräte mit Z-Dioden für die Aufladung von Kleinbatterien für Sprechfunkgeräte

Nach dem Vorschlag werden die Ladevorrichtungen zur Spannungsbegrenzung mit Z-Dioden ausgerüstet, so daß die Batterien nicht mehr – wie bisher – überladen werden können. Der bisherige hohe Ausfall von Batterien war durch Überladung verursacht worden. Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer nicht unbedeutenden Kostenersparnis.

Belohnung: 700,- DM

Einsender: Franz-Josef Horn
Regierungsangestellter
Fernmeldedienst der Polizei (7021)

4. Vorrichtung zur Spektrallinien-Kennzeichnung und unabhängige Intensitätsregelung für beide Lichtwege am Doppelprojektor

Die von dem Einsender konzipierte Vorrichtung zur Spektrallinienzeichnung ermöglicht eine rasche und trotzdem sichere Linienkennzeichnung im Gegensatz zu dem stark fehlerträchtigen Handmarkierungsverfahren. Die Sicherheit der Linienmarkierung wird auf einen Stand gebracht, wie sie von modernsten sehr teuren Geräten gewährleistet wird.

Die Verwendung von Drehwiderständen zur Intensitätsabstimmung stellt eine außerordentlich einfache Lösung

eines alten Problems dar. In Verbindung mit der aus anderen Gründen vorhandenen Spannungsstabilisierung ist auch die Intensitätsabstimmung auf den Standard wesentlich teurer Geräte gebracht.

Da in beiden Fällen in jeder Hinsicht die Leistungsfähigkeit des teureren Gerätes erreicht ist, ergab sich durch die vorgeschlagene Verbesserung eines vorhandenen Gerätes eine wesentliche Kostenersparnis:

Belohnung: 500,- DM
 Einsender: Josef Illerhaus
 Regierungsbauamtmann
 Staatl. Materialprüfungsamt,
 Dortmund (7436)

5. Änderung der Plättchen und Probenhalter (Impaktor-Auswertung)

Der Vorschlag stellt eine eindeutige Verbesserung gegenüber der bisherigen Verfahrensweise bei der Auswertung der Impaktor-Proben dar und ist außerdem mit relativ geringem Aufwand zu bewerkstelligen.

Durch die mit einer Kerbe im Glasplättchen und dem Gegenstück im Impaktor erzwungene, genau ausgerichtete Belegung der Glasfläche bei der Probenahme entfällt die, vor allem bei niedriger Belegung oft schwierige Einstufung der Probe bei der optischen Analyse.

Die hierdurch erreichte Zeitersparnis beträgt im Mittel etwa 50 v. H. je Analyse, für die im Normalfall etwa 4 bis 5 Minuten angesetzt werden kann.

Die Lösung führt daher zu einem erheblichen Gewinn an Zeit und zur Kostenersparnis.

Belohnung: 500,- DM
 Einsender: Werner Aust
 Regierungsangestellter
 Landesanstalt für Immissions- und
 Bodennutzungsrecht (7355)

6. Ergänzung des Vordrucks „LSt 3 - ABC - (Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 1974)“

Nach dem Vorschlag ist der o. a. Vordruck durch die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung im Sinne des § 25 LSTDV ergänzt worden.

Belohnung: 400,- DM
 Einsender: Hermann Resé
 Steueramtsinspektor
 Finanzamt Aachen Stadt (7192)

7. Verbesserung einer Prüfvorrichtung mit stufenlos einstellbarem Neigungswinkel bis 30° für dynamische Versuche

Für die häufig anfallenden dynamischen Versuche (Dauerschwingversuche) an Anhängerkupplungen (Zulassungsprüfungen) insbesondere unter schräger Lasteinleitung hat der Vorschlagverfasser eine Prüfvorrichtung entwickelt, nach der je Prüfobjekt bis zu 5 Montagestunden eingespart werden.

Da die neue Prüfvorrichtung sehr stabil ausgelegt ist, werden auch Ausfallzeiten und Montagezeiten vermieden, die sonst durch Zubruchgehen von Schrauben oder Bauteilen der Einspannvorrichtung während der Dauerschwingbeanspruchung auftraten.

Die Lösung führt zu einem erheblichen Zeitgewinn und Kostenersparnis.

Belohnung: 350,- DM
 Einsender: Hans Rister
 Techn. Angestellter
 Staatl. Materialprüfungsamt,
 Dortmund (7417)

8. Einmalige Herstellung von 100 Projektionswänden

Die Herstellung dieser Projektionswände führte zu einer erheblichen Ersparnis. Außerdem sind diese Wände wegen ihres geringen Gewichtes wesentlich leichter zu handhaben.

Belohnung: 300,- DM
 Einsender: Bernd Schlüter
 Verwaltungsangestellter
 Landesfinanzschule
 Nordrhein-Westfalen (7457)

9. Beschaffung und Verbrauch der Alcotestströhrchen

Die Anregungen haben nicht nur Mängel in der Berichterstattung über Alcotestvorprüfungen aufgedeckt, sondern auch zu einer verbindlichen Erklärung des Herstellers über gleiche Konditionen für alle Polizeibehörden des Landes beim Einkauf von Alcotestströhrchen geführt.

Belohnung: 250,- DM
 Einsender: Erich Karsten
 Polizeihauptmeister
 Kreispolizeibehörde
 Gelsenkirchen (7186)

10. Änderung des Registratorsystems für einen bestimmten Aufgabenbereich

Belohnung: 250,- DM (7486)

11. Installierung eines Durchlaufzählers an Stelle des bisherigen Faßkubizierapparates zur Eichung von Bierfässern

Belohnung: 200,- DM
 Einsender: Walter Anton
 Eichamtmann
 Eichamt Düsseldorf (6086)

12. Mithörmöglichkeit im Polizeifunkverkehr auf Polizeistationen

Belohnung: 200,- DM
 Einsender: Alfred Metzner
 Polizeimeister
 Fernmeldedienst
 Nordrhein-Westfalen (7487)

13. Durchschreibeverfahren für die Vordrucke LSt 83 und LSt 85 und Änderung des Vordrucks bei der Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen

Ausdruck einer Abrechnung im Steuerbescheid

Belohnung: 200,- DM
 Einsender: Werner Hamacher
 Steuerobersekretär
 Finanzamt Duisburg 1 (7412)

14. Verbesserung der maschinellen Bearbeitung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch Beifügung eines Arbeitsbelegzettels

Belohnung: 200,- DM
 Einsender: Karl Ormann
 Verwaltungsangestellter
 Finanzamt Oberhausen-Nord (7215)

15. Kennzeichnung der Bekleidungskonten mit Farbmarkierungspunkten

Belohnung: 200,- DM
 Einsender: Bernhard Kollmer
 Regierungsangestellter
 Kreispolizeibehörde Dortmund (7365)

16. Schutzverkleidung für die 300 Mp - Prüfmaschine des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

Belohnung: 200,- DM
 Einsender: Günther Röllke
 Techn. Angestellter
 Staatliches Materialprüfungsamt
 Dortmund (7201)

17. Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von Beihilfeheften und Bearbeitung der Beihilfeanträge ohne Beifügung der Personalakten

Belohnung: 175,- DM (7066)

18. Besondere elektrische Absicherung des Rührmotors am Gasspurenanalysator-Picoflux in den Smog-Stationen

Belohnung: 150,- DM
 Einsender: Klaus Ryss
 Regierungsangestellter
 Landesamt für Immissions- und
 Bodennutzungsschutz
 Nordrhein-Westfalen (7391)

19. Melderechtliche Behandlung der psychiatrischen Einrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen
Belohnung: 150,- DM
Einsender: Günter Pütz
Landesoberinspektor
Rheinisches Landeskrankenhaus
Düren (4904)
20. Rationalisierung des Lohnabrechnungsverfahrens in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
Belohnung: 150,- DM
Einsender: Gustav Isenbeck
Justizamtmann
Rechnungsamt des
Oberlandesgerichts Hamm (7040)
21. Bonitierungen auf lageplangerechten Boniturlisten und Schablonen zur Erleichterung der Überträge
Belohnung: 150,- DM
Einsender: E. Kuttruff
Forschungsstelle für Grünland-
und Futterbau des Landes
Nordrhein-Westfalen (7277)
22. Einführung eines Haftbefehl-vordrucks bei Erzwingungs-
haft nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz
Belohnung: 150,- DM
Einsender: Justizinspektor Hüttersen
Amtsgericht Essen (7090)
23. Änderung des Vordrucks „Erinnerung an die Abgabe von
Steuererklärungen“
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Anton Buck
Obersteuerrat
Finanzamt Wiedenbrück (7509)
24. Änderung der Schnellbriefbogen
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Robert Honnen
Oberamtsmeister
Finanzministerium
Düsseldorf (7472)
25. Programmänderung für das maschinelle Kraftfahrzeug-
steuerverfahren
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Detlef Salz
Steuerobersekretär
Finanzamt Mönchengladbach (7507)
26. Anregung zur Programmänderung des maschinellen
Überwachungsverfahrens „USt-Voranmeldungen“
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Irene Höfken
Steueramtsinspektorin
Finanzamt Moers (7333)
27. Ergänzung des Vordrucks „Kontrollmitteilungen WoP“
bei der maschinellen Bearbeitung der ESt-Veranlagun-
gen und des Lohnsteuer-Jahresausgleichs
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Otto Hencke
Steueramtsinspektor
Finanzamt Köln-Nord (7378)
28. Neugliederung des Vordrucks USt 1 K (masch)
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Ernst Eschen
Steueramtsinspektor
Finanzamt Essen-Süd (7430)
29. Ergänzung des Bescheides über die Anerkennung steuer-
begünstigter Wohnungen
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Günter Stukenbrok
Steueroberinspektor
Finanzamt Detmold (7324)
30. Verwendung eines Kasten-Exsikkators anstelle des übli-
chen runden Glasexsikkators
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Werner Aust
Regierungsangestellter
Landesanstalt für Immissions-
und Bodennutzungsschutz NW (7354)
31. Ergänzung des maschinell gefertigten Grundsteuermeß-
bescheides
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Heinz Koerfer
Steuerrat
Finanzamt Viersen (7405)
32. Ergänzung des maschinell gefertigten Grundsteuermeß-
bescheides
Belohnung: 100,- DM (7408)
33. Ausdruck eines Prüfungshinweises im maschinellen Um-
satzsteuerverfahren
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Rudolf Ullrich
Steueramtsinspektor
Finanzamt
Bielefeld-Innenstadt (7379)
34. Mehrfache Verwendung von Probeblechen im Rahmen
des Wirkungskatasters
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Siegfried Mank
Regierungsangestellter
Landesamt für Immissions- und
Bodennutzungsschutz
Nordrhein-Westfalen (7400)
35. Änderung des bei der Bearbeitung von Dienstunfällen im
Bereich der Polizei verwandten Vordrucks „Unfall-
anzeige“
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Karl-Heinz Eick
Polizeihauptmeister
Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen (5825)
36. Einbau eines Kontaktschalters zur Diebstahlssicherung
an Funkstreifenwagen
Belohnung: 100,- DM
Einsender: Wilfried Krämer
Polizeiobermeister
Kreispolizeibehörde Borken (7390)
37. Verbesserung am Dampf-O-Mat durch das Vorschalten
eines Siebes
Belohnung: 100,- DM (je Einsender 50,- DM)
Einsender: Technische Angestellte
Reinhold Serwane,
Siegfried Foetzki
Universität Köln (7100)
38. Vereinfachung der Meldungen für die Oberkreisdirekto-
ren über aufgefundene Kampfmittel
Belohnung: 100,- DM (7316)
39. Änderung des Vordrucks „OFD Münster St 64 (April 72)
Nr. 640/28“
Belohnung: 100,- DM (7279)

40. Zusammenfassung der Vordrucke „Zwischenbescheid“ und „Abgabenachricht“
Belohnung: 50,- DM (7281)
41. Verbesserung der Stammblatzbearbeitung zur Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Heinz-Gerd Gehsmann
Regierungsangestellter
Landesamt für Besoldung
und Versorgung
Nordrhein-Westfalen (7340)
42. Bessere Haltbarkeit des Vordrucks auf Gewährung von Wohnungsbau- und Sparprämien
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Josef Finkeldei
Verwaltungsangestellter
Finanzamt Lippstadt (7171)
43. Vordruckmäßige Bearbeitung der Anpassungsfälle des § 29 Abs. 1 GewStDV
Belohnung: 50,- DM (7387)
44. Ergänzung der Krankheitskarte
Belohnung: 50,- DM (7422)
45. Konstruktion einer Schalteinrichtung für vielseitige Aufgaben
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Lothar Leichtfuß
Technischer Angestellter
Staatliches Materialprüfungsamt
Dortmund (7456)
46. Erweiterung des Vordrucks „Schadensanzeige“
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Willi Lakemper
Polizeihauptmeister
Bereitschaftspolizei
Abteilung I
Bork (7473)
47. Verkleinerung der Laufmappen bei der Oberfinanzdirektion Münster
Belohnung: 50,- DM (7475)
48. Einführung eines Stammblasses für Trennungsentschädigung für die Universität Münster
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Bernhard Bocklage
Regierungshauptsekretär
Westfälische Wilhelms-Universität
Münster (7142)
49. Änderung des Vordrucks StP 81
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Friedhelm Brendle
Justizinspektor z. A.
Amtsgericht Ratingen (7416)
50. Änderung der Aufteilungsmitteilung für die Umlage der Landwirtschaftskammer
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Manfred Gruber
Steueramtmann
Oberfinanzdirektion
Düsseldorf (7454)
51. Änderung der Lohnsteuer-Kontokarten
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Helmut Kock
Verwaltungsangestellter
Finanzamt Lübbecke (7469)
52. Einführung eines Leitfadens für Neueinstellungen
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Otto Lenze
Polizeihauptmeister
Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen (7091)
53. Änderung des maschinengeschriebenen Bescheides über die Aufhebung eines festgesetzten Verspätungszuschlages
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Winfried Fastnacht
Steuerhauptsekretär
Finanzamt Wiedenbrück (7243)
54. Neugestaltung des Vordrucks ALDA-DAT 30
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Karl Örmann
Verwaltungsangestellter
Finanzamt Oberhausen-Nord (7395)
55. Eindruck eines Entlastungsvermerks in den Buchungswertbogen
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Gerd Möller
Steuerinspektor
Finanzamt Lübbecke (7406)
56. Ergänzung des Vordrucks „Beitr. Nr. 7 Fin.Min.NW“
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Gerd Möller
Steuerinspektor
Finanzamt Lübbecke (7407)
57. Zahlung von Abschlägen auf die Bezüge Neueingestellter im Bereich der Finanzverwaltung
Belohnung: 50,- DM (6511)
58. Ergänzung des Vordrucks „Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge „um den Zusatz: „Nur gültig im Original, in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie“
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Walter Kasselmann
Obersteuerrat
Finanzamt
Gelsenkirchen-Süd (7034)
59. Einführung eines einheitlichen Vordrucks zur Erinnerung an die Rücksendung des Vordrucks Muster 14 BuchO
Belohnung: 50,- DM (7253)
60. Text der Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge so anzuordnen, daß die Bescheinigung im Fensterumschlag versandt werden kann
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Hans-Georg Habrich
Steueroberinspektor
Finanzamt Bonn-Innenstadt (7299)
61. Verbesserung der Kanzleiarbeit
Belohnung: 50,- DM
Einsender: Else König-Rhaue
Justizangestellte
Amtsgericht Recklinghausen (7032)

Die Dienststellen der Landesverwaltung und die Geschäftsstelle des Ausschusses halten Vordrucke für Vorschläge bereit. Die Vorschläge können auch auf normalen Briefbogen eingereicht werden. Die genaue Anschrift und die LBV-Personalnummer sollten aber stets angegeben werden. Eine Einhaltung des Dienstweges ist nicht erforderlich; die Geschäftsstelle des Ausschusses kann unmittelbar angeschrieben werden. Die Briefumschläge sollten in der linken unteren Ecke den Vermerk „Vorschlag“ tragen. Auch anonyme Vorschläge werden angenommen. In derartigen Fällen ist der Vorschlag mit einer – mindestens dreistelligen – Kennziffer zu versehen.

Namen und Anschrift sind in einem besonderen verschlossenen Briefumschlag, der die Kennziffer trägt, beizufügen. Dieser Umschlag wird erst nach der Entscheidung des Ausschusses geöffnet.

– MBl. NW. 1975 S. 195.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei
v. 3. 2. 1975 – I B 5 – 415 – 12/74

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Henri Quioc am 29. Januar 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn, des Kreises Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises.

– MBl. NW. 1975 S. 199.

Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei
v. 3. 2. 1975 – I B 5 – 416 – 7/72

Der am 4. Dezember 1972 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2483 für Herrn Dimitrios-Michail Tsintzos, Kanzleisekretär des Griechischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 199.

Generalkonsulat von Uruguay, Hamburg

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei
v. 3. 2. 1975 – I B 5 – 452 – 1/75

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Uruguay in Hamburg ernannten Herrn Manuel Carro Gibbs am 23. Januar 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Die dem 2. Sekretär der Botschaft von Uruguay, Herrn Elbio Estrada Susviela, vorübergehend übertragene Leitung des Generalkonsulats ist damit erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 199.

Königlich Belgisches Wahlkonsulat, Solingen

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei
v. 4. 2. 1975 – I B 5 – 404 – 1/68

Das Königlich Belgische Wahlkonsulat in Solingen wird ab 11. März 1975 folgende neue Anschrift haben:

565 Solingen-Ohligs, Langhansstr. 6;
neue Telefonnummer: 704556.

– MBl. NW. 1975 S. 199.

Wahlkonsulat der Republik Südafrika, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei
v. 4. 2. 1975 – I B 5 – 448 – 2/74

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Südafrika in Düsseldorf ernannten Herrn Josef Rurik am

30. Januar 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Cecilienallee 17;

Telefon: 452627; Sprechzeit: Mo–Fr 9.00–12.00 Uhr.

Das dem bisherigen Wahlgeneralkonsul, Herrn Dr. Arnold Huyssen, am 5. Mai 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 199.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei
v. 4. 2. 1975 – I B 5 – 451 – 11/73

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – am 26. Juni 1973 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2579 für Herrn Ayhan Özcan, Sekretär im Türkischen Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 199.

Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1975

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei
v. 4. 2. 1975 – I B 5 – 463 – 2/60

Die Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1975, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Telefon: 68881, zum Preise von DM 7,- bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Telegrammadressen, Fernschreibnummern, Sprechzeiten und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

– MBl. NW. 1975 S. 199.

Innenminister

Ausländerrecht

Einführung eines neuen Touristenstempels

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1975 –
I C 3/43.306

Um die Möglichkeiten der Überwachung von in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten Ausländern weiter zu verbessern, hat der Bundesminister des Innern die Grenzschutzdirektion angewiesen, bei der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle von Ausländern an Stelle des bisher üblichen Vermerks „Tourist“ die folgende Eintragung in den Reisepapieren vorzunehmen:

„Tourist,
Aufenthalt bis zu drei Monaten,
keine Arbeitsaufnahme!“

Die Eintragung erfolgt grundsätzlich dann, wenn bei der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle der Verdacht einer beabsichtigten Arbeitsaufnahme nicht ausgeräumt werden kann.

Darüber hinaus hat der Bundesminister des Innern die Grenzschutzbehörden angewiesen, außereuropäische, griechische, jugoslawische, portugiesische, spanische und türkische Pässe, Pässe der Ostblockstaaten und ausländische Fremdenpässe und Reiseausweise im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 9 und 9a DVAuslG neben dem vorgenannten Vermerk jeweils bei der Einreise des Pafinhabers in einem Kalendernotat mit einem Abdruck des Einreisestempels zu versehen.

Reist der Paßinhaber im gleichen Kalendermonat erneut in das Bundesgebiet ein, wird unter den bei der ersten Einreise angebrachten Einreisestempel das Datum des Einreisetages vermerkt. Diese Eintragung wird mit dem Handzeichen des Kontrollbeamten versehen.

Reisepapiere von Staatsangehörigen arabischer Staaten werden bei jeder Ein- und Ausreise abgestempelt. Dagegen unterbleiben Abstempelungen und Eintragungen in Grenzübertrittspapieren von Personen, die vom Paßzwang befreit sind, in Grenzübertrittspapieren von Fluggästen, die Passierscheine gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 DVAuslG erhalten, und in Grenzübertrittspapieren von Seeleuten und Schiffspassagieren, denen Landgangsausweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 14 DVAuslG ausgestellt werden.

– MBl. NW. 1975 S. 199.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
die Stelle des Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40, einzureichen.

– MBl. NW. 1975 S. 200.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1974 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1974 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM =

15,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1975 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1975 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.